

diger und Haftpflichtversicherer (vgl. OLG Karlsruhe NJW 73, 851) – keine rechtliche Grundlage.

3. Die Klägerin hat ein rechtlich geschütztes Interesse an der alsbaldigen Feststellung der Ersatzpflicht der Beklagten für zukünftige immaterielle Schäden (§ 256 ZPO). Die Rechtsprechung hat an die Zuerkennung eines derartigen Anspruchs stets maßvolle Anforderungen gestellt. Es genügt, daß die Verwirklichung künftiger Schäden möglich erscheint, ohne daß mit ihrem Eintritt bereits hinreichend sicher gerechnet werden kann. Bei schweren Schädigungen ist das regelmäßig der Fall (vgl. BGH DAR 89, 379). Da die Klägerin nach dem Ergebnis des Gutachtens des Sachverständigen auch nach mehreren Jahren noch an den Folgen des traumatischen Erlebens leidet, muß in Betracht gezogen werden, daß es sich um einen psychischen Dauerschaden handelt, ohne daß aber die weitere Entwicklung bisher hinreichend sicher abgesehen werden kann.

eigenen Bemühens der Klägerin – wozu sie gem. § 254 BGB verpflichtet ist – und psychiatrischer oder psychotherapeutischer Hilfe keine wesentliche Besserung eintritt, so daß von einer dauernden Manifestation des gegenwärtigen Zustandes ausgegangen werden muß, wäre auf der Grundlage des Feststellungsausspruchs Raum für ein weiteres Schmerzensgeld.

Mitgeteilt von RAin Sabine Heinke, Bremen

Urteil

LG Dortmund, § 847 BGB

Schmerzensgeld nach sexueller Gewalt gem. § 176 StGB

Der Beklagte wurde (antragsgemäß) zur Zahlung eines Schmerzensgeldes i.H.v. weiteren 10.000,- DM (insgesamt 20.000,- DM) verurteilt.

*Anerkenntnisurteil des LG Dortmund vom 17.2.1992
– 5 O 204/91 –*

Zum Sachverhalt:

Der Beklagte war der Stiefvater der minderjährigen Klägerin.

Spätestens mit Vollendung des 6. Lebensjahres, nachdem die Ehe des Beklagten mit der Mutter der Klägerin 2 1/2 Jahre bestanden hatte, erlitt die Klägerin erstmals sexuelle Übergriffe des Beklagten.

In den folgenden 3 Jahren zwang der Beklagte sie ca. 2–3 Mal wöchentlich, sexuelle Handlungen an sich selbst zu dulden und am Beklagten vorzunehmen, insbesondere den Oralverkehr an ihm auszuüben.

Im Alter von 9 Jahren offenbarte sich die Klägerin einer außenstehenden Person.

Der Beklagte, welcher wegen Alkoholismus als vermindert schulfähig angesehen wurde, wurde vom Amtsgericht Dortmund – Schöffengericht – zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt, welche zur Bewährung ausgesetzt wurde, ferner zu einer Geldstrafe von 3.000,- DM.

Zum Verfahren:

Die Prozeßbevollmächtigte der Klägerin beantragte vor dem LG Dortmund, den Beklagten zur Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes, mindestens jedoch 20.000,- DM, zu verurteilen.

Im PKH-Prüfungsverfahren zahlte der Beklagte 10.000,- DM und beantragte, die weitergehende Klage abzuweisen.

Das Gericht wies in der mündlichen Verhandlung darauf hin, daß es für die vorliegende Tat ein Schmerzensgeld i.H.v. 20.000,- DM für angemessen und keinesfalls überhöht erachtet.

Daraufhin erkannte der Beklagte die restliche Schmerzensgeldforderung von 10.000,- DM an, es erging in dieser Höhe Anerkenntnisurteil.

Siehe hierzu auch: STREIT 1/91, S. 42

Mitgeteilt von RAin Ulrike Breil, Dortmund

Zur Abgrenzung und Klarstellung wird darauf hingewiesen, daß der Senat sich bei der Bemessung des Schmerzensgeldes von der Erwartung hat leiten lassen, daß es der Klägerin – möglicherweise mit Hilfe einer psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlung – gelingen wird, sich von den Ängsten und Depressionen zu befreien, und daß insoweit bis zum Ende des laufenden Jahres zumindest eine deutliche Besserung eintreten wird, die es der Klägerin ermöglicht, angstfreie Kontakte und familiäre Geborgenheit zu erleben. Nur wenn trotz